



Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286 zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, (Nr. 8), S. 20) hat die Gemeindevertretung Kleinmachnow in ihrer Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Kleinmachnow (Archivgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Kleinmachnow erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- 2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgewühren des Gemeindearchivs Kleinmachnow (§ 5 Gebührenverzeichnis).

§ 2 Gebührenschuldner*in

- 1) Schuldner*in der Benutzungsgewühren ist die Person, die
 1. den Benutzungsantrag stellt oder
 2. in deren Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. die die Benutzungsgewühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt.
- 2) Mehrere Schuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
- 3) Gebührenschuldner*in ist auch, wer seinen Benutzungsantrag nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückzieht.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 1) Von der Gebühr befreit sind:
 - a) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - b) Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, sofern Gegenseitigkeit vereinbart ist.
- 2) Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder pädagogische Zwecke, kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn ein gemeindliches Interesse an der Benutzung des Archivgutes besteht.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren für die Benutzung des Archivs werden unmittelbar nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung fällig.
- 2) Die Benutzung kann durch persönliche Einsichtnahme und/oder mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung sowie durch die Abgabe von Kopien erfolgen.
- 3) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

§ 5 Gebührenverzeichnis

1.	Benutzung von Archivgut	
a)	Einsichtnahme je Akte / Archivalie	2,50 €
2.	Kopien / Digitalisate	
a)	A4 schwarz/weiß	0,50 €
b)	A3 schwarz/weiß	1,00 €
c)	A4 farbig	1,00 €
d)	A3 farbig	1,50 €
3.	Versand	
a)	Digitale Dateien per E-Mail	kostenfrei
b)	Brief- oder Paketsendungen	2,00 € + Porto

4.	Fotoerlaubnis	
		kostenfrei
5.	Kosten für Anfragen und Recherchen	
	Je angefangene halbe Stunde	6,00 €
6.	Abschriften und Übertragung in moderne Schrift	
	für jede angefangene Seite mindestens	2,50 €
	für jede angefangene Seite höchstens	12,00 €
7.	Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte	
a)	bis Auflage 100 Exemplare	5,00 €
b)	bis Auflage 1.000 Exemplare	12,00 €
c)	bis Auflage 5.000 Exemplare	100,00 €
d)	Nutzung für Filme mindestens höchstens	25,00 € 250,00 €
e)	Online-Nutzung mindestens höchstens	5 € 500 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinmachnow,

M. Grubert
Bürgermeister